

71. Steht der Erhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen auf Grund des bremischen Gesetzes vom 22. März 1896 (GBl. S. 51) der § 65 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 entgegen?

VII Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1912 i. S. Bremischer Fiskus (Bekl.) w. Norddeutsche Automobil- u. Motoren-Werkeges. u. Gen. (Kl.).
Rep. VII. 389/11.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte erhob auf Grund des bremischen Gesetzes vom 22. März 1896, betreffend verschiedene indirekte Abgaben, von den Klägern die dort für Luftfahrwerke angeordnete Steuer im Hinblick auf den Besitz von Kraftwagen im Gesamtbetrage von 100 M. Die Kläger waren der Meinung, daß das bremische Gesetz Kraftwagen überhaupt nicht treffe, daß aber, auch wenn dies der Fall sein sollte, diese landesgesetzliche Steuer durch § 65 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 beseitigt sei. Sie forderten daher den eingezogenen Betrag nebst Prozeßzinsen zurück. Ihrer Klage wurde von den Vorinstanzen stattgegeben, und auch die Revision des Fiskus blieb erfolglos.

Gründe:

„Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 und ihm folgend das Gesetz vom 15. Juli 1909 haben Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge in der Weise mit einer Abgabe belegt, daß die Ingebrauchnahme solcher zur Beförderung von Personen dienenden Fahrzeuge zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur gegen zuvorige

Lösung einer tarifmäßig versteuerten Karte gestattet ist (§§ 53 flg. bzw. §§ 56 flg. in Verbindung mit Tarifnummer 8). Dem Reiche sollte eine neue Einnahmequelle durch die Besteuerung von Kraftwagen innerhalb gewisser Grenzen erschlossen werden. Man fand bereits in andern Staaten die sog. Automobilsteuer, die im wesentlichen als Zugsteuer gedacht war, vor. Wie die Begründung zu dem Entwurfe von 1906 darlegt (S. 30), war sie in Frankreich und Großbritannien im Anschluß an die bestehende Wagensteuer und als Zweig derselben entwickelt. Im Großherzogtum Hessen war sie mit der Besteuerung der Fahrräder in Zusammenhang gebracht. Nach der Form ihrer Erhebung erschien sie entweder als direkte, den Besitz von Kraftfahrzeugen unmittelbar treffende Steuer, oder als Stempelabgabe. Der Entwurf und mit ihm das Gesetz entschied sich für den Stempel, weil für die polizeiliche Zulassung der Kraftfahrzeuge zum Verkehr eine Bescheinigung zu erteilen sei. Danach ist der Sache nach Gegenstand der Besteuerung das Kraftfahrzeug. Die Erlaubnis-karte, zu deren Lösung das Gesetz den Besitzer (§ 54 bzw. 57) zwingt, ist nur das Mittel zur steuerlichen Erfassung dieses Gegenstandes. Es konnte um so unbedenklicher gewählt werden, als die Anschaffung eines Kraftwagens in der selbstverständlichen Absicht erfolgt, sich seiner zur Fahrt auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu bedienen, und als damit der Eingang der Steuer binnen angemessener Frist gewährleistet ist.

Indem das Reich die Kraftwagen als Steuerobjekte in Anspruch nahm und eine Doppelbesteuerung vermieden werden sollte, war eine Vorschrift geboten, welche die einzelnen Bundesstaaten verhinderte, auch ihrerseits eine Automobilsteuer zu erheben. Diese Vorschrift findet sich in § 62 bzw. 65. Nach Abs. 1 sind landesgesetzliche Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge — innerhalb der vom Bundesrate etwa festgesetzten Höchstätze — nicht ausgeschlossen. Der Abs. 2 lautet:

„Im übrigen unterliegen Erlaubnis-scheine für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Lore, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.“

Die Bundesstaaten dürfen mithin, sofern für ein Kraftfahrzeug

eine dem Reichsstempel unterworfenen Erlaubnisakte zu lösen ist, nicht ihrerseits noch eine weitere Abgabe fordern, die vom Reichsstempel nicht wesentlich verschieden ist. Daß es hierbei nicht darauf ankommt, ob das Landesgesetz die Abgabe als Stempel ansieht, daß vielmehr die Sache und nicht die Form entscheidet, ergibt der in Klammern beigefügte Zusatz: „Lage, Sportel usw.“ Die Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeuges ist nur von Reich wegen durch Anschaffung der Erlaubnisakte zu versteuern und darf nicht noch außerdem mit einer landesgesetzlichen Abgabe, welchen Namen sie auch tragen möge, belegt werden. Es ist also gleichgültig, ob der Bundesstaat die Steuer unmittelbar vom Eigentümer oder Besitzer des Kraftwagens einzieht oder ob er dies auf dem Umwege tut, daß dieser eine stempelpflichtige Urkunde vor der Benutzung zu beschaffen hat. In beiden Fällen liegt ein unzulässiger Zuschlag zu der dem Reiche vorbehaltenen Steuer vor.

Der Berufungsrichter hat nun mit Recht angenommen, daß die Steuer auf Luftfahrwerke nach dem bremischen Gesetze vom 22. März 1896, betr. verschiedene indirekte Abgaben, wenn sie überhaupt Kraftfahrzeuge treffe, mit dem Reichsgesetz unvereinbar und daher beseitigt sei. Das Gesetz besteuert in § 9 den, der in der Stadt Bremen wohnt und daselbst oder im Landgebiete ein oder mehrere Luftfahrwerke hält. Der steuerliche Tatbestand knüpft also an das Halten der Fahrwerke an, worunter die Verwendung im eigenen Interesse und nicht bloß zu vorübergehendem Zwecke zu verstehen ist. Die Revision meint, daß die Steuer nur das Eigentum am Fahrwerke, nicht den Verkehr mit ihm treffe und danach durch das Reichsgesetz nicht berührt werde. Allein das Gesetz spricht, wie erwähnt, nicht vom Eigentümer, sondern vom Halter des Fahrwerks, und daß die Abgabe als eine Steuer für die Benutzung des Fahrwerks zu Zwecken des Besitzers gedacht ist, geht aus Abs. 3 des § 9 — auf den die Revisionsbeteiligten mit Recht hinweisen — hervor: danach ist keine Steuer zu entrichten, wenn der Besitzer nachweist, daß seit einem Jahre keines seiner Luftfahrwerke von ihm oder von anderen gebraucht worden ist. Die Steuer soll demgemäß Luftfahrwerke und Automobile, falls diese auch dazu zu rechnen sind, als Beförderungsmittel erfassen. Nichts anderes will aber auch die Automobilsteuer des Reichsstempelgesetzes, dessen § 65 mithin dem

Steueransprüche des Beklagten entgegensteht. Ob dieser Vorschrift auch ein Gesetz zuwiderlaufen würde, das lediglich das Eigentum an einem Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf dessen Gebrauch besteuert, kann dahingestellt bleiben.“ . . .